

Datum: 25.07.2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at



TIWAG - Saubere Energie für Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Bielowski/F  
Recht und Versicherungen  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
Telefon: +43 (0)50607 21302  
Fax: +43 (0)50607 21796  
E-Mail: stefan.bielowski@tiwag.at  
Internet: www.tiroler-wasserkraft.at

per E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

**Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf, mit welchem ein Tiroler Archivgesetz – TAG (TAG) eingeführt werden soll, dürfen wir fristgerecht nachstehende

**S T E L L U N G N A H M E**

erstatte:

Wir sprechen uns dagegen aus, dass Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. (4) lit. b) und c) TAG, in der Folge „Unternehmen“ genannt, und damit auch die TIWAG – wie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen – einer streng reglementierten „Archivierungspflicht“ und darüber hinaus einer Öffnung eigens eingerichteter „Archive“ für jedermann unterliegen sollen.

Insbesondere ist ein öffentlicher Zugang zu den Unterlagen der Unternehmen abzulehnen. Einer Öffentlichmachung dieser Unterlagen stehen insbesondere verfassungsrechtliche, datenschutzrechtliche und wettbewerbliche Bedenken sowie betriebliche Geheimhaltungsinteressen entgegen. Zusätzlich ist insgesamt für Unternehmen aus den geplanten Verpflichtungen des TAG ein ins Gewicht fallender finanzieller und organisatorischer Aufwand zu erwarten, der von den Unternehmen zu tragen wäre und der sich als grob unverhältnismäßig darstellt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

**1. § 1 „Geltungsbereich“ Abs. (1):**

Der erste Satz lautet:

*„Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Aufbewahrung (Archivierung) und Nutzung von öffentlichem Archivgut.“*

Diese Formulierung ist missverständlich. Nachdem neben dem Wort „Aufbewahrung“, das Wort „Archivierung“ in Klammer gesetzt ist, könnte davon ausgegangen werden, dass „Aufbewahrung“ und „Archivierung“ im Sinne des Gesetzes gleich zu verstehen ist. Dies widerspricht jedoch den entsprechenden Regelungen gemäß § 5, § 6 und § 7 TAG, nach welchen Unterlagen erst nach Ablauf einer bestimmten Frist (spätestens nach zwanzig Jahren bzw. fünf Jahren für digitale Unterlagen) zur Archivierung bereitzustellen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt



Datum: 25.07.2017  
Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at



sind die Unterlagen „nur“ systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Aufbewahrung und Archivierung im Sinne des Gesetzes wären somit begrifflich streng zu trennen.

## 2. § 3 „Begriffsbestimmungen“ Abs. (8) lit. a):

Zur Definition der Archivwürdigkeit von Unterlagen würden wir aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen vorschlagen, in § 3 Abs. (8) TAG

„a) aufgrund ihrer wesentlichen ... Bedeutung ...“

zu formulieren.

Zum einen ergibt sich, dass die Definition des Tiroler Archivgesetzes über die Definition anderer Archivgesetze der Länder hinaus insofern ausgeweitet wurde, als allgemein Unterlagen von historischer Bedeutung Archivwürdigkeit zuerkannt wurde und sollte damit insgesamt ein weiterer Beurteilungsmaßstab eingeführt werden, der es ermöglicht, Unterlagen von offensichtlich geringer bzw. unwesentlicher Bedeutung von der Archivierungspflicht auszunehmen.

Schließlich handelt es sich bei den Unterlagen um historische Quellen und damit letztlich um alle Unterlagen, welche in der Vergangenheit erzeugt wurden. Diese klarstellende Änderung würde auch damit korrespondieren, dass archivwürdige Unterlagen zusätzlich für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sein müssen.

## 3. § 7 „Archivierung von sonstigem Archivgut von öffentlichem Interesse“:

Gemäß § 7 Abs. (1) TAG hätten Unternehmen nur die Möglichkeit, entweder ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Land Tirol/einer Gemeinde anzubieten.

Zudem sieht § 7 Abs. (4) TAG vor, dass für den Fall, dass Archivgut dem Land Tirol/einer Gemeinde angeboten wird, dies nur mit Übernahme in das Eigentum des Landes Tirol/einer Gemeinde möglich ist. Dies kommt einer – durchaus kritisch zu sehenden – Enteignung gleich.

Wenn sich ein Unternehmen aus finanziellen, organisatorischen und personellen Gründen dazu entscheidet, keine eigene geeignete Archivumgebung einzurichten, wird das Unternehmen aufgrund der bestehenden Archivierungspflicht dazu gezwungen, das Eigentum an weiterhin – wenn auch nicht ständig – benötigten, bedeutenden Unterlagen entschädigungslos aufzugeben.

Dies stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK sowie eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit dar. Eine Entschädigung für diese Enteignung wird jedoch nicht angeboten. Eine Enteignung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn es das öffentliche Interesse verlangt. Die Freiheit der Wissenschaft und Forschung gemäß Art. 17 StGG reicht nicht aus, ein solches öffentliches Interesse zu begründen, zumal der Sinn und Zweck des TAG (Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handels, vgl. § 2 TAG) unabhängig von der Übertragung des Eigentums am Archivgut erreicht werden könnte.

In diesem Sinne ist § 7 Abs. (4) TAG verfassungsrechtlich bedenklich.

Wenn die Unternehmen ein eigenes Archiv einrichten, so wie es nach den erläuternden Bemerkungen für die TIWAG „anzustreben“ ist, haben die Unternehmen die Archivierung nach Maßgabe des umfassenden Archivierungsbegriffes im Sinne des § 3 Abs. (7) TAG sowie gemäß § 8 TAG durchzuführen.

In § 8 TAG wird der Schutz von archiviertem Gut wie folgt festgelegt:

*„Öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Maßnahmen*

Datum: 25.07.2017  
Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at



*sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benützung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu speichern, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist.*

*Öffentliches Archivgut ist geordnet zu lagern und durch geeignete Findmittel so zu erschließen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.“*

Zudem ist „Archivieren“ im Sinne des § 3 Abs. (7) „eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Übernehmen, Erfassen, Bewerten, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Restaurieren, Ordnen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut umfasst. Darunter fällt auch die Verarbeitung von Daten, insbesondere auch von sensiblen Daten im Sinne des § 4 Abs. 2. des Datenschutzgesetzes 2000 zum Zweck der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten.“

Bereits aus einer Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen wird ersichtlich, dass diese Regelungen für Unternehmen mit großem finanziellen und organisatorischem Aufwand verbunden sind. In den Unternehmen stehen in der Regel keine geeigneten Räumlichkeiten für die Einrichtung derartiger Archive samt der erforderlichen Archivumgebung zur Verfügung und ist auch kein entsprechend geschultes Personal vorhanden, um die umfassende Archivierungsaufgabe einschließlich der Betreuung allfälliger Besucher zu erledigen.

Um ein Archiv im Sinne der obigen Ausführungen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten, muss erheblicher Aufwand betrieben werden, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (auch laufend) vorzunehmen. Auch was die Konservierung der Unterlagen anbelangt, sind externe Experten notwendig. All das ist mit einem erheblichen Aufwand und erheblichen Kosten verbunden, die kompensationslos überwältigt werden.

Da das TAG für diese Tätigkeiten des Archivierens, soweit sie sich auf Unternehmen erstrecken, keine Abgeltung vorsieht, wird hier im Endeffekt durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, die betreffendes Material im Interesse der Öffentlichkeit archivieren und auch der Öffentlichkeit zugänglich machen möchte, eine erhebliche finanzielle und organisatorische Belastung wie auch Verantwortlichkeit auf Unternehmen ohne Ausgleich des dadurch entstehenden Nachteils abgewälzt. Dies ist mit Blick auf das Grundrecht auf Freiheit des Eigentums (Art. 5 StGG) kritisch und wohl auch sachlich mit Blick auf Art. 7 B-VG kaum zu rechtfertigen, weil die Pflicht zur Aufbewahrung § 4 Abs. (3) TAG zufolge den Rechtsträger trifft, bei dem das Archivgut von öffentlichem Interesse anfällt. Dies ist auch mit Blick auf § 7 Abs. (4) TAG relevant, weil zwar die Verpflichtung zum Anbieten des Archivgutes geregelt ist, nicht aber die Verpflichtung des Landes/einer Gemeinde, das Archivgut zu übernehmen.

Gemäß § 7 Abs. (2) TAG sind alle Unterlagen (worunter nicht nur die archivwürdigen Unterlagen zu verstehen sind, denn wie bereits ausgeführt, sind Unterlagen gemäß § 3 Abs. (9) TAG alle analogen oder digital aufgetragenen Informationen), die in den Unternehmen anfallen und nicht mehr ständig benötigt werden, entweder nach dem Ablauf einer in allfälligen Organisationsvorschriften festgelegten Frist, spätestens jedoch nach zwanzig Jahren zur Archivierung bereitzustellen (für digitale Unterlagen gilt eine Frist von fünf Jahren!).

Wenn sodann eine Unterlage nicht mehr ständig benötigt wird und zwanzig Jahre vergangen sind, wird im Sinne der weiteren Ausführungen in § 7 Abs. (2) TAG die Archivwürdigkeit der Unterlage vom Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv/Gemeindearchiv beurteilt.

Es wird demnach erforderlich, laufend in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv/Gemeindearchiv alle Unternehmensunterlagen dahingehend zu prüfen, ob diese im Sinne des TAG „archivwürdig“ sind und muss im Falle unterschiedlicher Auffassungen ein Feststellungsverfahren erfolgen. Es ist evident, dass eine derartige Regelung nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für das Landesarchiv/die Gemeindearchive eine bedeutende finanzielle Belastung darstellt. So wären im Falle eines großen Unternehmens ständig alle Unterlagen dahingehend zu evaluieren und zu begutachten, was naturgemäß nur von entsprechenden Fachleuten vorgenommen werden kann.

Datum: 25.07.2017  
Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at



Die TIWAG als betroffenes Unternehmen verfügt jedenfalls über keine Mitarbeiter mit dem hierfür notwendigen umfassenden Know-how (geschichtlich, politisch, rechtlich, wirtschaftlich, kulturell). Auch ist es in finanzieller Hinsicht unzumutbar, dass dafür extra ein Experte beschäftigt wird.

Neben der aufgebürdeten kompensationslosen finanziellen und organisatorischen Belastung, bedeutet die Verpflichtung zur Archivierung von archivwürdigen Unterlagen ebenso einen Eingriff in das Eigentumsrecht an den Unterlagen, weil die Unternehmen über ihre Unterlagen nicht mehr frei verfügen können. In diesem Punkt ist das TAG kritisch, insbesondere mit Blick auf Art. 5 StGG zu hinterfragen. Für eine solche Eigentumsbeschränkung muss aber ein öffentliches Interesse vorliegen, um die Beschränkung zu rechtfertigen (VfSlg 9911). Auch dazu wird festgehalten, dass die Freiheit der Wissenschaft und Forschung gemäß Art. 17 StGG kein öffentliches Interesse darstellt, welches höher zu bewerten ist, als das Eigentumsrecht (vgl. *Peter Bußjäger*, verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005/512). Auch mit Blick auf die finanzielle Belastung für die Unternehmen ist das TAG unverhältnismäßig und damit verfassungsrechtlich bedenklich.

#### 4. § 8 „Schutz von archiviertem Archivgut“:

Dazu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 7 TAG und die dort geäußerten Bedenken.

#### 5. § 9 „Schutzfristen“:

Zu Abs. (1) und Abs. (2):

Aufgrund der Archivstruktur unternehmerisch tätiger Gesellschaften, die sich ganz wesentlich von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen unterscheidet und andere Parameter zu beachten hat (BAO, UWG, FinStrG etc.), führt die Schutzfrist-Bestimmung des § 9 TAG zu einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand, ohne in Hinblick auf die Ziele des Archivgesetzes iSd § 2 TAG einen Mehrwert generieren zu können. In der Praxis führt die Formulierung des Abs. (1) nämlich dazu, dass bei aktenmäßig erfassten Unterlagen (das ist der Regelfall) jede einzelne Unterlage zu beurteilen und gegebenenfalls gesondert zu behandeln sein wird.

Die Formulierung des Abs. (2) stellt für Akten klar, dass die Schutzfrist mit dem jüngsten Schriftstück beginnt. In Anlehnung an Abs. (4) sollte für liegenschafts- bzw. anlagenbezogene Unterlagen ebenfalls klargestellt werden, dass die Schutzfrist erst mit dem Ausscheiden des Grundstückes bzw. der Anlage aus dem Unternehmen zu laufen beginnt. Dies auch vor dem Hintergrund der speziellen Sicherheitsbedürfnisse systemrelevanter Anlagen wie Kraftwerke, Umspannwerke etc. Allenfalls könnte auch zu § 7 Abs. (2) TAG klargestellt werden, dass liegenschafts- bzw. anlagenbezogene Unterlagen solange „ständig benötigt werden“ als das Grundstück oder die Anlage noch im Unternehmenseigentum stehen.

Zu Abs. (3):

In Hinblick auf das Schutzbedürfnis im Zusammenhang mit persönlichen Informationen scheint es problematisch, dass bei besonders sensiblen Daten unmittelbar nach dem Tod bzw. Untergang der juristischen Person diese Daten frei zugänglich sein sollen. Zwar erlöschen die Grundrechte (so auch das Recht auf Datenschutz) mit dem Tod, aber auch über den Tod hinaus können sensible Daten des Verstorbenen/der juristischen Person auch Daten der Nachkommen, ehemalige Teilhaber einer juristischen Person usw. betreffen (auch mit Blick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Dieser Teil des § 9 Abs. (3) TAG ist uE verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, worauf auch die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Bundesarchivgesetzes (336/ME XX. GP) zu § 10 hinweisen, die das Schutzbedürfnis noch lebender Angehöriger einbeziehen. Schließlich ist auf das Steiermärkische- sowie das Bundesarchivgesetz hinzuweisen, die jeweils eine Dauer von 110 Jahren ab Geburt der betroffenen Person vorsehen.

Unabhängig davon ist die Abwälzung der Verantwortlichkeit auf Unternehmen mit Blick auf die erforderliche Beurteilung der Voraussetzungen nach § 9 Abs. (3) TAG unzumutbar und sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Archivierung im Interesse des Landes Tirol/einer Gemeinde erfolgt und daher auch die Verantwortlichkeit für

Datum: 25.07.2017  
Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at



die Beurteilung der betreffenden Voraussetzungen beim Land Tirol/den Gemeinden verbleiben muss. Hier ist zu bedenken, dass Eingriffe in Datenschutzrecht mit erheblichen Strafen und Sanktionen sowohl zivilrechtlicher wie auch verwaltungsstrafrechtlicher Natur verbunden sind. Die Übertragung dieses Risikos für Archivierungszwecke auf Unternehmen ist unsachlich und ebenfalls als unverhältnismäßig zu bezeichnen.

Insbesondere ist es auch nicht zu vertreten, dass nach Ablauf der 30-jährigen Schutzfrist in Unterlagen, die keine sensiblen Daten betreffen, ohne weiteres Einsicht genommen werden kann. Zwar bestimmt § 8 Abs. (1) DSG 2000, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen von nicht-sensiblen Daten dann nicht verletzt sind, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung vorliegt. Der Gesetzgebung ist es allerdings nicht gestattet, durch neue Bestimmungen das DSG 2000 zu umgehen. Auch durch die betreffende Regelung werden daher Bedenken ob der Konformität mit dem Grundrecht auf Datenschutz laut, weil der Eingriff in das Datenschutzrecht unverhältnismäßig ist/sein kann. Denn auch hier gilt, dass die Freiheit der Wissenschaft ihre Grenzen in anderen Grundrechten findet (vgl. *Peter Bußjäger*, verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivrechts, ZfV 2005/512).

Das Recht auf Datenschutz ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Jede Verwendung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz und bedarf als solcher einer sachlichen Rechtfertigung (*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> [2016], Rz 830). Auch die strukturierte Evidenzhaltung personenbezogener Daten greift in den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz/Geheimhaltung ein (DSK K120.757/001-DSK/2003; *Lehner/Lachmayer*, Datenschutz im Verfassungsrecht, in: *Bauer/Reimer*, Handbuch zum Datenschutzrecht [2009], 99). Es ist daher eine entsprechende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Anonymitätsinteressen des Betroffenen durchzuführen. Betreffende Maßnahme wäre wohl nur zulässig, wenn überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. (1) Z 4. bzw. § 9 DSG 2000 bejaht werden könnten, was generell einzelfallbezogen zu entscheiden sein wird und nicht abstrakt als Grundregel formuliert werden kann.

Zum Schutz nach Ablauf der 30-jährigen Schutzfrist für urheberrechtliche und wettbewerbliche Interessen sowie Berufsgeheimnisse siehe nachstehenden Punkt 6.

## 6. § 10 „Benützung von öffentlichem Archivgut“:

Gemäß § 10 Abs. (1) TAG hat nach Ablauf der Schutzfrist jede natürliche oder juristische Person das Recht zur Benützung von öffentlichem Archivgut ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses. Oben zu § 9 TAG wurde schon darauf hingewiesen, dass die Aktenhaltung und -erhaltung zu unternehmerischen Zwecken nicht mit der Systematik öffentlich-rechtlicher Stellen vergleichbar ist, sodass die uneingeschränkte Nutzbarkeit (ohne formelle Freigabe) zum einen erhebliche Ressourcen bindet und zum anderen den unternehmerischen Interessen zuwiderläuft und allenfalls einen Wettbewerbsnachteil im Verhältnis zu jenen Unternehmen generieren wird, die betriebsrelevante Informationen geheim halten können.

Jene Unterlagen, die üblicherweise unternehmensintern anfallen und langfristig erfasst sind, werden gerade deshalb dauerhaft aufbewahrt, weil sie unternehmensrelevante Informationen enthalten, wie etwa technische Daten und Pläne über den Anlagenbestand (die gegebenenfalls auch sicherheitsrelevant sind), wirtschaftsstrategische Inhalte bis hin zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sicherheitsrelevanten Umständen. Die vorbehaltlose Preisgabe dieser Unterlagen ist daher jedenfalls geeignet, sowohl das unternehmerische Fortkommen wie auch die öffentliche Sicherheit zu gefährden, was in Anbetracht der in anderen Bundesländern gewählten Systematik nicht verhältnismäßig erscheint und verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.

Damit wird auch massiv in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 und in das Recht der Unternehmen auf Geheimhaltung unternehmensbezogener Informationen eingegriffen. Auch wettbewerblich bedeutet § 10 TAG, dass Konkurrenten der Unternehmen in Unterlagen Einsicht nehmen können, die Informationen enthalten, an denen ein unternehmerisches Geheimhaltungsinteresse besteht, weil die betreffenden Informationen nicht allgemein zugänglich sein sollen. Derartige Differenzierungen nimmt das TAG nicht vor. Die Bestimmung des § 10 Abs. (3) TAG ist dazu nicht hinreichend, weil die unternehmerischen

Datum: 25.07.2017  
Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Einführung eines  
Gesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und  
Nutzung von öffentlichem Archivgut  
(Tiroler Archivgesetz – TAG);  
Geschäftszahl: VD-611/129-2017

TIWAG-  
Tiroler Wasserkraft AG  
Eduard-Wallnöfer-Platz 2  
6020 Innsbruck  
www.tiwag.at

tiroler  
wasser  
kraft

Interessen nicht als Parameter genannt sind, sodass eine unverhältnismäßige – weil unbeschränkte – Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes besteht.

Hierzu wird noch festgehalten, dass gemäß § 10 Abs. (3) TAG das Recht zu Benützung lediglich dann nicht besteht, wenn gesetzlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass unter „Dritte“ auch jene Unternehmen zu verstehen sind, die ihre Unterlagen zur Verfügung stellen, weil die Eingriffsintensität und -wahrscheinlichkeit hier am größten sind. Das Wort „Dritte“ beschreibt nämlich eine zum Archivführer und dem Informationswerber zusätzliche Person und eben nicht ohne weiteres auch den Inhaber der Information. Würde das betroffene Unternehmen hier keinen Schutz genießen, wäre dies möglicherweise im Konflikt mit dem Gleichheitssatz.

Gerade unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen ist fraglich, ob die erläuternden Bemerkungen, wonach für das Land Tirol und die Gemeinden kein wesentlicher finanzieller Mehraufwand verbunden sei, zutreffen. Es wird dazu namentlich angeführt, dass nur mit wenigen Fällen zu rechnen sein würde, in denen behördliche Entscheidungen notwendig sind. Dies mag für Informationen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Stellen richtig sein, wie etwa die Archivpraxis von Gerichtsakten zeigt. Tatsächlich wird aber gerade in Hinblick auf unternehmensrelevante Unterlagen stets ein Bedürfnis bestehen, einen den handelnden Unternehmensarchivar und die soziäteren Organe rechtlich entlastenden Bescheid herbeizuführen. Zudem wird es auch einer regelmäßigen Abstimmung und Aktensichtung durch das Landesarchiv/Gemeindearchiv bedürfen, um die rechtskonforme Aufbewahrung der Unterlagen sicherzustellen. In Anbetracht der regelmäßig im Unternehmen anfallenden und später auszuscheidenden Unterlagen scheint hier durchaus ein beachtlicher Bearbeitungsaufwand für das Landesarchiv/Gemeindearchiv zu entstehen, dies wiederum auch in Hinblick auf das Bedürfnis nach Rechtssicherheit bei der Vornahme archivgesetzrelevanter Handlungen (zB regelmäßige Aktenvernichtungen).

§ 10 TAG ist daher nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich (wiederum wird unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht der Unternehmen eingegriffen, indem die Unterlagen für jedermann öffentlich sind), sondern lässt sich auch mit wettbewerblichen Interessen nicht in Einklang bringen und sind auch immaterialgüterrechtliche Implikationen denkbar (Urheberrechte etc.). Zudem ist mit dem öffentlichen Zugang ein erheblicher finanzieller und organisatorischer Aufwand verbunden.

## 7. Zusammenfassung

Wir dürfen somit unsere Ablehnung, Unternehmen in der im TAG vorgenommenen Art und Weise in die Pflicht zu nehmen, wie folgt zusammenfassen:

Die vorgenommenen Regelungen erfordern für Unternehmen die Übernahme von Aufgaben, welche für die Erreichung der Zwecke des TAG nicht erforderlich sind und für die Unternehmen eine kaum beherrschbare, komplexe Verpflichtungslage und eine erhebliche wirtschaftliche Belastung ergeben.

Wir dürfen höflich ersuchen, die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken einer eingehenden Würdigung zu unterziehen und darüber hinaus auch die Interessen von den teilweise in Wettbewerb stehenden Unternehmen umfassend zu berücksichtigen.

Wir verweisen dazu zB auf das Vorarlberger Archivgesetz, welches im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf ausschließlich öffentlichen Zugang zum Archivgut des Landes Vorarlberg und der Gemeinden normiert und sich im Wesentlichen für das sonstige Archivgut von öffentlichem Interesse eingriffsminimierend darauf beschränkt, Unternehmen zu einer sicheren Aufbewahrung zu verpflichten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Dr. Rich Entstrasser

ppa. Dr. Stefan Bielowski

